II – 1265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokoller



des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/22-Par1/87

Wien, 2. Juli 1987

381 IAB

1987 -07- 0 8

zu 330 /J =

An die Parlamentsdirektion

Parlament 1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 330/J-NR/87, betreffend häufige Schülerabsenzen im Unterricht die die Abgeordneten Dr. MAYER und Genossen vom 8. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind solche in den letzten Jahren wiederholt bekanntgeworden (Schulaufsicht, auch Elternbeirat, Lehrervertretungen).

ad 2)

Das Ausmaß der Absenzen ist an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich. Sehr oft wird das Beispiel tonangebender Schüler oder Eltern wirksam. Durch präzise Beobachtungen und Einwirkung auf Schüler und Erziehungsberechtigte durch die Schulbehörde, Schulleiter und Lehrer, soll vor allem in diesen Schulen wirkungsvoll Abhilfe geschaffen werden. Dabei bieten die Bestimmungen bzw. Formulierungen der 4. SchUG-Novelle (§ 19 Abs. 9 und § 68) der Schule und den Erziehungsberechtigten die Grundlage für diese pädagogischen Vorhaben. In gravierenden Fällen kann es zu Sanktionen kommen (§ 33 Abs. 2 lit.c. SchUG) die unter Umständen auch zu einer Beendigung des Schulbesuches führen können. In Einzelfällen kann sich auch bei fachlich-gezielten Absenzen die Unmöglichkeit ergeben, eine sichere Leistungsbeurteilung zu finden was als

Folge unbeurteilte Pflichtgegenstände im Jahreszeugnis mit der Einräumung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen nach sich ziehen kann.

ad 3)

Die Bekämpfung von Mißbrauch erfolgt durch Kontakte mit Lehrern, Eltern und Schülern im Sinne ihrer partnerschaftlichen Mitverantwortung. Bei diesen Fällen wird seitens der Schule unverzüglich der Kontakt mit dem Schüler bzw. mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen und notfalls alle vorgesehenen Mittel ausgeschöpft. Seitens der Schulbehörde, des Schulpsychologischen Dienstes, der Beratungs- und Schulservicestellen, der Lehrer-, Eltern- und Schülervertretungen wird auf die Pflichten und erzieherischen Absichten hingewiesen und versucht, eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Mendi u

www.parlament.gv.at